

**Grundpraktikumsordnung für die Bachelorstudiengänge
Elektrotechnik, Elektrotechnik – berufsbegleitend, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau,
Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik, Mechatronik – berufsbegleitend,
Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen - berufsbegleitend an der Hochschule
Kaiserslautern vom 19.06.2024**

Zur Festlegung der Einzelheiten zu Inhalten, Durchführung und Dokumentation eines Grundpraktikums für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik – berufsbegleitend, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik, Mechatronik – berufsbegleitend, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend an der Hochschule Kaiserslautern hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften am 19.06.2024 die folgende Grundpraktikumsordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Grundpraktikums
- § 3 Allgemeine Regelungen zum Grundpraktikum
- § 4 Ausbildungspläne
- § 5 Ausbildungsfelder
- § 6 Ausbildungsbetriebe
- § 7 Berichterstattung, Bescheinigung
- § 8 Anerkennung
- § 9 Rechtsverhältnisse
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Grundpraktikumsordnung ergänzt jeweils § 4 der folgenden Fachprüfungsordnungen und regelt die geforderte einschlägige praktische Vorbildung:

1. Fachprüfungsprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Mechatronik und Wirtschaftsingenieurwesen an der Hochschule Kaiserslautern vom xx.xx.2024
2. Fachprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge Elektrotechnik – berufsbegleitend, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik – berufsbegleitend und Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend an der Hochschule Kaiserslautern vom xx.xx.2024

(2) Sie gilt für alle Studierenden der Bachelorstudiengänge Elektrotechnik, Elektrotechnik – berufsbegleitend, Energie-Ingenieurwesen, Maschinenbau, Maschinenbau – berufsbegleitend, Mechatronik, Mechatronik – berufsbegleitend, Wirtschaftsingenieurwesen und Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend des Fachbereichs Angewandte Ingenieurwissenschaften der Hochschule Kaiserslautern, die nach den in (1) genannten Fachprüfungsordnungen studieren.

§ 2 Zweck des Grundpraktikums

(1) Das Grundpraktikum (praktische Vorbildung) soll der Praktikantin oder dem Praktikanten ermöglichen,

1. Einblicke in grundlegende praktische Tätigkeiten zu gewinnen,

2. die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
3. soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und so das Verständnis und das Problembewusstsein für die auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende praxisbezogene Ausbildung zu erlangen.

(2) Die Einbindung der Praktikantin oder des Praktikanten in die berufliche Praxis für die Dauer des Praktikums dient dazu, Arbeitstechniken und Arbeitsabläufe aus eigener Erfahrung kennenzulernen.

§ 3 Allgemeine Regelungen zum Grundpraktikum

(1) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (Grundpraktikum) nachzuweisen.

(2) In Ausnahmefällen kann die Ableistung des Grundpraktikums auch später erfolgen. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen des 3. bis 7. bzw. 8. Studienplansemesters ist erst mit Nachweis des Grundpraktikums möglich.

(3) Das Grundpraktikum hat für alle Studiengänge einen Umfang von 30 Präsenztage. Bei der Ableistung des Grundpraktikums wird von einer Regelarbeitszeit von mindestens 35 Stunden je Woche ausgegangen. Urlaubs- und Fehltage können wegen der Kürze der Ausbildungszeit nicht auf das Praktikum angerechnet werden und sind daher nachzuholen. Sollte ein Ausfall wegen Krankheit dazu führen, dass keine vollen 21 Präsenztage abgeleistet werden, sind die Fehltage nachzuarbeiten.

§ 4 Ausbildungspläne

Im Folgenden werden den einzelnen Studiengängen unter (1) bis (5) die praktischen Tätigkeiten und Inhalte des Grundpraktikums den Ausbildungsfeldern Elektrotechnik (ET), Maschinenbau (MB) und Betriebswirtschaft (W) zugewiesen (siehe § 5). Diese Zuweisung versteht sich als Empfehlung, so dass die Inhalte des Grundpraktikums bestmöglich auf die Inhalte des Studiums vorbereiten. In besonderen Fällen sind Abweichungen von diesen Vorgaben möglich. Diese sind im Rahmen des Anerkennungsverfahrens durch die Studierenden zu begründen. Die zuständige Praktikantenamtsleiterin oder der zuständige Praktikantenamtsleiter entscheidet über die Zulassung dieser Abweichungen.

1) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Elektrotechnik, Elektrotechnik – berufsbegleitend

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten im Ausbildungsfeld (ET) nachzuweisen.

Praktische Tätigkeiten aus dem Bereich ET1 können bis zu einem maximalen Umfang von einer Woche (5 Präsenztage) auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

2) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Energie-Ingenieurwesen

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Diese kann vollständig entweder in den Ausbildungsfeldern (MB) oder (ET) ausgeübt werden. Eine Kombination der Bereiche ist beliebig möglich. Die Kombination der Bereiche (MB) und (ET) ist zwar gewünscht, aber nicht vorgeschrieben.

3) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Maschinenbau, Maschinenbau – berufsbegleitend

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten im Ausbildungsfeld (MB) nachzuweisen.

4) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Mechatronik, Mechatronik – berufsbegleitend

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Diese kann vollständig entweder in den Ausbildungsfeldern (MB) oder (ET) ausgeübt werden. Eine Kombination der Bereiche ist beliebig möglich. Die Kombination der Bereiche (MB) und (ET) ist zwar gewünscht, aber nicht vorgeschrieben.

5) Ausbildungsplan Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend

5.1) Wirtschaftsingenieurwesen, Schwerpunkt Elektrotechnik:

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Diese kann vollständig entweder in den Ausbildungsfeldern (ET) oder (W) ausgeübt werden. Eine Kombination der Bereiche ist beliebig möglich. Die Kombination der Bereiche (ET) und (W) ist zwar gewünscht, aber nicht vorgeschrieben.

Ausbildungsinhalte aus dem Bereich ET1 können bis zu einem maximalen Umfang von einer Woche (5 Präsenztage) auf das Vorpraktikum angerechnet werden.

5.2) Wirtschaftsingenieurwesen – berufsbegleitend, Wirtschaftsingenieurwesen Schwerpunkte Maschinenbau, Produktionstechnik, Engineering und Verfahrenstechnik:

Es sind mindestens sechs Wochen praktische Tätigkeiten nachzuweisen.

Diese kann vollständig entweder in den Ausbildungsfeldern (MB) oder (W) ausgeübt werden. Eine Kombination der Bereiche ist beliebig möglich. Die Kombination der Bereiche (MB) und (W) ist zwar gewünscht, aber nicht vorgeschrieben.

§ 5 Ausbildungsfelder

Ausbildungsfeld Elektrotechnik (ET):

Ausbildungsinhalte sollen grundlegende praktische Tätigkeiten aus dem Bereich Elektrotechnik sein. Die folgenden Tätigkeitsgebiete stellen beispielhaft solche Tätigkeiten dar. Die detaillierten Angaben sind Empfehlungen, die nicht vollständig bearbeitet werden müssen und die im Einzelfall durch sinnvolle Alternativen ersetzt werden können.

Nr.	Bereiche
ET1	Mechanische Grundausbildung und Verbindungstechnik Spanende und spanlose Bearbeitung, z.B. Schweißen, Löten, Kleben, Glühen, Härten u.a.
ET2	Fachausbildung Energie- und Steuerungstechnik Installation, Bau; Prüfung, Fehlersuche und Wartung elektrischer Anlagen in Industrie, Energieversorgung, Energieverteilung oder Gebäudetechnik, Reparatur von Energie erzeugenden und Energie verbrauchenden elektrischen Maschinen und Geräten
ET3	Fachausbildung Nachrichtentechnik und Datenverarbeitung Bau, Prüfung, Wartung und Reparatur von Rundfunk-, Fernseh-, Kommunikationsgeräten und –anlagen, von Mess- und Prüfgeräten oder von anderen elektronischen Geräten, Herstellung und Prüfung von Bauelementen

Ausbildungsfeld Maschinenbautechnik (MB):

Ausbildungsinhalte sollen grundlegende praktische Tätigkeiten aus dem Bereich Maschinenbautechnik sein. Die folgenden Tätigkeitsgebiete stellen beispielhaft solche Tätigkeiten dar. Die detaillierten Angaben sind Empfehlungen, die nicht vollständig bearbeitet werden müssen und die im Einzelfall durch sinnvolle Alternativen ersetzt werden können. Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

Nr.	Bereiche
MB1	Grundausbildung Betriebliche Strukturen, Schlosserarbeiten, Einführung in technisches Zeichnen u. a.
MB2	Werkstoffe und Bearbeitung <u>Spanabhebende Bearbeitung:</u> Drehen, Bohren, Fräsen, Schleifen u.a. <u>Urformverfahren:</u> Modellbau, Gießerei u.a. <u>Umformverfahren:</u> Schmieden, Biegen, Ziehen, Stanzen u. a.
MB3	Werkstoffe und Verbindungstechnik Schweißen, Löten, Kleben u. a.
MB4	Prüfen, Messen Werkstoffprüfung, Verbindungsprüfung, Mess- und Prüfverfahren
MB5	Montage und Endkontrolle
MB6	Arbeitsvorbereitung, Fertigungsplanung und Fertigungssteuerung

Ausbildungsfeld Betriebswirtschaft (W):

Ausbildungsinhalte sollen grundlegende praktische Tätigkeiten aus dem kaufmännischen Bereich sein. Die folgenden Tätigkeitsgebiete stellen beispielhaft solche Tätigkeiten dar. Die detaillierten Angaben sind Empfehlungen, die nicht vollständig bearbeitet werden müssen und die im Einzelfall durch sinnvolle Alternativen ersetzt werden können. Die vermittelten Inhalte sind durch Selbststudium einschlägiger Literatur zu ergänzen.

Nr.	Bereiche
W1	Rechnungswesen Kostenrechnung, Investitionsplanung, Betriebliche Kennzahlen, Finanzbuchhaltung
W2	Beschaffung Lieferantenauswahl, Materialdisposition, Einkauf, Wareneingang, Lagerverwaltung
W3	Äbsatz Marketingplanung, Marktforschung, Verkauf, Werbung, Kundendienst

§ 6 Ausbildungsbetriebe

(1) Die Wahl der Ausbildungsbetriebe und die zeitgerechte Bewerbung um Ausbildungsplätze sind Angelegenheiten der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Die Praktikantin oder der Praktikant hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre bzw. seine Ausbildung den geforderten Richtlinien entspricht. Der Fachbereich unterstützt gegebenenfalls bei der Suche nach geeigneten Betrieben.

(2) Für das Ableisten des Praktikums sind Betriebe besonders geeignet, die von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetriebe anerkannt sind. Nicht geeignet und auch nicht anerkennungsfähig sind schulische Labore.

(3) Die im Ausbildungsplan aufgeführten Bereiche können in verschiedenen Betrieben absolviert werden. Die Dauer der Tätigkeit in einem Betrieb darf 2 Wochen, also 10 Präsenztage nicht unterschreiten.

§ 7 Berichterstattung, Bescheinigung

(1) Die Praktikantin oder der Praktikant hat für jede Woche stichpunktartige Tagesberichte zu erstellen, die eine tabellarischer Auflistung von Wochentag, Datum, Tätigkeit enthalten. Alle Berichte müssen vom Ausbildungsbetrieb durch Nennung des Betreuers, dessen Unterschrift und einen Firmenstempel bestätigt werden.

(2) Der Ausbildungsbetrieb stellt der Praktikantin oder dem Praktikanten eine Bescheinigung über das dort abgeleistete Praktikum aus. Hieraus müssen mindestens Art und Dauer der Tätigkeiten – orientiert an den im Ausbildungsplan genannten Bereichen – hervorgehen. Die jeweilige Dauer ist in vollen Wochen anzugeben. Urlaubs-, Fehl- und sonstige arbeitsfreie Tage sind aufzuführen. Diese Tage können nicht auf das Praktikum angerechnet, sondern müssen nachgeholt werden.

§ 8 Anerkennung

(1) Der Nachweis und die Anerkennung der praktischen Vorbildung erfolgen bei den Beauftragten des Fachbereichs für das Grundpraktikum in dem jeweiligen Studiengang. Hierzu sind die Tagesberichte sowie die Bescheinigung des Ausbildungsbetriebs gemäß § 7 vorzulegen.

(2) Eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf, der dem Studiengang und gegebenenfalls der gewählten Studienrichtung entspricht, ersetzt die praktische Vorbildung. Alle anderen Ausbildungen und praktische Tätigkeiten, welche die im Ausbildungsplan genannten Bereiche ganz oder teilweise abdecken, können nach Prüfung des Einzelfalles anteilig angerechnet werden. Dies bezieht sich auch auf außerhalb von Industriebetrieben nachgewiesene erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten, soweit sie dem Sinngehalt des Ausbildungsplanes entsprechen.

(3) Bei ausländischen Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern und Studierenden ausländischer Hochschulen ist in der Äquivalenzprüfung der praktischen Vorbildung kein schematischer Vergleich zulässig, sondern es ist eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Es können Teile oder die gesamte praktische Vorbildung anerkannt werden.

(4) Für Studierende ausländischer Hochschulen, mit denen Partnerschaftsverträge existieren, können durch Beschluss des Fachbereichsrats Abweichungen hinsichtlich des Grundpraktikums festgelegt werden.

(5) Im Ausland durchgeführte Praktika können anerkannt werden, sofern eine Gleichwertigkeit unter Beachtung des Ausbildungsziels besteht. Im Fall eines Studiengangswechsels innerhalb des Fachbereichs AING werden bereits anerkannte Praktikumszeiten ohne weitere Prüfung anerkannt. Wurden bereits Praktikumszeiten in einem Umfang von mindestens sechs Wochen anerkannt, gilt das Praktikum bei einem Studiengangswechsel unabhängig von den erbrachten Inhalten als absolviert. Wurden lediglich Teile erbracht, orientieren sich die Inhalte der noch zu absolvierenden Teile an dem

Ausbildungsplan (§ 4) des neuen Studiengangs. Gegebenenfalls fehlende Inhalte sind nach Vorgabe der Praktikantenamtsleiterin oder des Praktikantenamtsleiters nachzuholen, soweit das Praktikum inklusive der bereits anerkannten Teile einen Gesamtumfang von sechs Wochen nicht überschreitet.

(6) Im Fall eines Hochschulwechsels von einer deutschen Hochschule oder eines Studiengangswechsels aus einem anderen Fachbereich innerhalb der Hochschule Kaiserslautern werden bereits anerkannte Praktikumszeiten ohne weitere Prüfung anerkannt, sofern das Praktikum im Rahmen eines ingenieurwissenschaftlichen Studiums erbracht wurde.

(7) In allen nicht explizit genannten Fällen obliegt die Entscheidung über eine Anerkennung vollständig oder in Teilen der Praktikantenamtsleiterin oder dem Praktikantenamtsleiter nach Maßgabe dieser Ordnung.

§ 9 Rechtsverhältnisse

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der Praktikantin oder dem Praktikanten sollte ein Vertrag abgeschlossen werden, in dem neben der Ausbildung auch der Versicherungsschutz geregelt ist.

(2) Für die während des Studiums erbrachten Anteile der praktischen Vorbildung bleiben Studierende immatrikuliert mit allen sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Eine Haftung der Hochschule für Schäden, die Studierende während ihres Praktikums verursachen, bleibt ausgeschlossen. Die Betreuung der Praktikantin oder des Praktikanten obliegt dem Ausbildungsbetrieb. Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen der Praktikantin oder dem Praktikanten mit dem Ausbildungsbetrieb.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach dem Beschluss des Fachbereichsrats in Kraft. Sie wird auf der Fachbereichswebseite veröffentlicht.

Kaiserslautern, den xx.xx.2024

Prof. Dr.-Ing. Karsten Glöser

Dekan